

Information zu Verordnungen in der GKV

Datum: Oktober 2017

Verordnen im Rahmen des Entlassmanagements

Die Verordnung von Arzneimitteln, Heilmitteln, Hilfsmitteln oder Soziotherapie und das Ausstellen von Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen waren bisher niedergelassenen Vertragsärztinnen und Vertragsärzten vorbehalten. Krankenhausärzte mit vollendeter Facharztausbildung können ihren Patienten bei Entlassung zukünftig für einen Zeitraum von bis zu sieben Tagen Arzneimittel, häusliche Krankenpflege, Heilmittel, Hilfsmittel und Soziotherapie verordnen. Für diesen Zeitraum kann auch eine etwaige Arbeitsunfähigkeit festgestellt werden. Mit Inkrafttreten der Richtlinien kann mit der Umsetzung dieser Gesetzesvorgabe zum 1. Oktober 2017 begonnen werden.

Bei den Verordnungen durch Krankenhausärzte sind die Vorgaben der vertragsärztlichen Versorgung zu beachten. Es besteht eine Informationspflicht gegenüber dem Vertragsarzt.

Besonderheiten bei Arzneimitteln:

- Verordnung auf Muster 16
- Kleinste mögliche Packung (N1)
- Gültigkeit des Rezeptes **drei** Werktage
- Versorgung über Wochenende/Feiertag bevorzugt durch Abgabe aus dem Krankenhaus
- Information an den weiterbehandelnden Arzt: Änderungen gegenüber der Medikation bei Aufnahme
- Als „Entlassmanagement“ zu kennzeichnen
- Ausstellungsdatum = Entlassdatum
- Der vollständige Arztname und die Fachbezeichnung müssen aus dem Arztstempel ersichtlich sein.
- Die Angabe einer zentralen Telefonnummer auf dem Arztstempel ist erforderlich
- Der off-label use (Anwendung außerhalb einer Zulassung) muss vorab bei der dementsprechenden Krankenkasse genehmigt werden.
- Wenn möglich reine Wirkstoffverordnungen

Besonderheiten bei Betäubungsmitteln

- Jeder Arzt benötigt seine eigenen Vordrucke (→ zu bestellen bei der Bundesopiumstelle: Tel. 0228/2074321)
- Kleinste mögliche Packung (N1)
- Gültigkeit des Rezeptes **drei** Werktage

- Die Dosierung muss auf dem Rezept verzeichnet werden.
- Die Stückzahl muss angegeben sein.
- Bei Wirkstoffpflastern sollte die Beladungsmenge angegeben sein.
- Teil III verbleibt zur Dokumentation beim Arzt und muss 3 Jahre aufbewahrt werden.

Besonderheiten bei Arbeitsunfähigkeit und häuslicher Krankenpflege:

- Arbeitsunfähigkeit (Muster 1); Häusliche Krankenpflege (Muster 12)
- Verordnungszeitraum **sieben** Kalendertage
- Die Regelungen gelten auch für Einrichtungen der medizinischen Rehabilitation

Besonderheiten bei der Soziotherapie:

- Verordnung auf Muster 26
- Verordnungszeitraum **sieben** Kalendertage
- Die Regelungen gelten auch für Einrichtungen der medizinischen Rehabilitation.
- Verfall der Therapieeinheiten, die nicht innerhalb von sieben Kalendertagen nach Entlassung in Anspruch genommen wurden
- Gesamtkontingent umfasst 120 Therapieeinheiten je Krankheitsfall innerhalb von drei Jahren
- Zuvor getätigte vertragsärztliche Verordnungen sind durch den Krankenhausarzt nicht zu berücksichtigen. Der Vertragsarzt muss jedoch Verordnungen des Krankenhauses mit Blick auf den Gesamtverordnungszeitraum berücksichtigen.

Besonderheiten bei Heilmitteln:

- Physikalische Therapie (Muster 13), Logopädie (Muster 14), Ergotherapie (Muster 18)
- Verordnungszeitraum **sieben** Kalendertage
- Die Regelungen gelten auch für Einrichtungen der medizinischen Rehabilitation
- Die Behandlung ist innerhalb von **sieben** Kalendertagen nach Entlassung aufzunehmen und innerhalb von **zwölf** Kalendertagen abzuschließen
- Nicht in Anspruch genommene Behandlungseinheiten verfallen nach **zwölf** Tagen
- Zuvor getätigte vertragsärztliche Verordnungen muss das Krankenhaus nicht berücksichtigen. Weiterbehandelnder Vertragsarzt muss Verordnungen des Krankenhauses ebenfalls nicht berücksichtigen.
- Als „Entlassmanagement“ zu kennzeichnen - einschließlich Entlassungsdatum

Besonderheiten bei Hilfsmitteln:

- Muster 16 unter Kennzeichnung von Feld 7
- Die Regelungen gelten auch für Einrichtungen der medizinischen Rehabilitation
- Zum Verbrauch bestimmte Hilfsmittel: Verordnungszeitraum bis zu **sieben** Kalendertage
(Abweichung möglich, wenn keine entsprechende Versorgungseinheit auf dem Markt verfügbar ist, dann nächstgrößere Versorgungseinheit.)
- Nicht zum Verbrauch bestimmte Hilfsmittel: Keine Begrenzung der Verordnungsdauer

Hilfsmittel, die einer individuellen Anfertigung oder ärztlichen Nachkontrolle bedürfen und zur dauerhaften Versorgung vorgesehen sind, z. B. Hörgeräte, dürfen vom Krankenhaus nicht verordnet werden. Ausnahmen sind zu begründen.

- Die Verordnung verliert **sieben** Kalendertage nach Entlassung ihre Gültigkeit
- Als „Entlassmanagement“ zu kennzeichnen - einschließlich Entlassungsdatum

Geschäftsbereich Verordnungsmanagement

Telefon: 0231 9432-3941

E-Mail: verordnungsmanagement@kvwf.de